

B e g r ü n d u n g

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Dörenthe - Ankerstraße"

1. Erfordernis der Planaufstellung

Zur weiteren Abdeckung des Fehlbedarfs an Sportanlagen ist in Ibbenbüren-Dörenthe östlich der Bundesstraße 219 auf einem stadteigenen Grundstück die Anlage eines Tennenspielfeldes geplant.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich ist erforderlich, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Sportanlage zu schaffen.

Hauptbestandteil des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche für die Anlegung des Sportplatzes, Spielplatzes und der Parkanlagen.

Eine Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da dieser bereits eine dem Bebauungsplan entsprechende Darstellung als Grünfläche mit den Symbolen für Sport- und Spielplatz vorsieht.

Im Hinblick auf die relativ geringen räumlichen Auswirkungen der Planungen wird die Bürgeranhörung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt mit dem Hinweis, daß die Planunterlagen für die Dauer eines Monats im Rathaus öffentlich ausliegen und daß während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

2. Einfügung in die Raumordnung, die überörtliche Planung und die Bauleitplanung der Stadt

2.1 Berücksichtigung der Raumordnung

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und die Landesentwicklungspläne (LEP) sind Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Nach dem LEPro soll die Planung insbesondere auf die Entwicklung von Orten mit zentralörtlicher Bedeutung ausgerichtet werden.

Nach dem LEP I/II vom 1. 5. 1979 ist der Bereich der Stadt Ibbenbüren innerhalb der ländlichen Zone des Kreises Steinfurt als ein Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt. Ibbenbüren liegt an der Entwicklungsachse 1. Ordnung: Osnabrück-Niederlande (Hengelo) und an den Entwicklungsachsen 3. Ordnung: Münster-Greven-Ibbenbüren, Steinfurt-Emsdetten-Ibbenbüren-Bramsche und Warendorf-Lengerich-Ibbenbüren-Lingen.

Im LEP III vom 12. 4. 1976, der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festlegt, ist Ibbenbüren als Erholungsgebiet und innerhalb dieses Gebietes der Erholungsschwerpunkt "Dörenther Klippen" unter lfd. Nr. 89 dargestellt. Die von dem Bebauungsplan Nr. 67 "Dörenthe - Ankerstraße" überplante Fläche wird von den nach dem LEP III ausgewiesenen Gebieten der Wasserwirtschaft nicht berührt.

2.2 Berücksichtigung der überörtlichen Planung

Der am 9. 8. 1972 genehmigte Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Tecklenburg - der die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlegt, ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

In dem GEP ist das Gebiet des Bebauungsplanes als "Zielrichtung der weiteren Entwicklung" für Wohnsiedlungsbereiche dargestellt.

In dem Entwurf des GEP für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt zentrales Münsterland -, der den v.g. GEP ablösen wird, ist das Bebauungsplangebiet als Agrar- und Waldbereich sowie wasserwirtschaftlicher Bereich dargestellt.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren

In dem von der höheren Verwaltungsbehörde am 6. 4. 1978 genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Ibbenbüren, der durch öffentliche Bekanntmachung am 19. 4. 1978 wirksam geworden ist, sind die nach dem Bebauungsplan zur Anlegung eines Sport- und Spielplatzes vorgesehenen Flächen bereits als Grünfläche ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

3. Einfügung in bestehende Rechtsverhältnisse

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Süden an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 "An der Blankenburg".

Der östliche Bereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Dörenthe. Die Abgrenzung wurde in den Bebauungsplan gemäß § 9 (6) BBauG nachrichtlich übernommen.

Die Schutzbereiche der das Plangebiet überquerenden 10 kV-Hochspannungsfreileitung ist entsprechend den Angaben der RWE AG in den Plan übernommen.

Sonstige Schutzbereiche und -gebiete berühren das Plangebiet nicht.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

4.1 Bestand innerhalb des Bebauungsplanes

Das Plangebiet ist eben und mit Gehölz- und Buschgruppen durchsetzt.

Im mittleren Planbereich ist eine größere Freifläche, die als Bolz- und provisorischer Fußballplatz genutzt wird.

Südlich dieser Fläche ist innerhalb einer Baumgruppe ein kleinerer provisorischer Kinderspielplatz vorhanden.

Im Westen wird das Plangebiet von einer 10 kV-Freileitung der RWE AG überquert.

4.2 Bestand außerhalb des Bebauungsplanes

Im Westen wird das Plangebiet von der Münsterstraße (Bundesstraße 219) tangiert.

Im Norden und Osten schließen land- und forstwirtschaftliche Flächen an den Bebauungsplan an.

Im Westen und Süden sind die anschließenden Flächen von einer ein- bis zweigeschossigen Wohnbebauung geprägt.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.1 Erschließung

Der Anschluß des Plangebietes an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die das Gebiet im Westen tangierende Münsterstraße - B 219 -.

Westlich des geplanten Sportplatzes ist ein Parkplatz geplant, von diesem wird auch die Sportanlage direkt erschlossen.

5.2 Versorgung

Die Versorgung der Sportanlage mit Wasser und elektrischer Energie erfolgt durch die vorhandenen und je nach Bedarf erweiterungsfähigen Ortsnetze. Ein ausreichender Feuerlöschdruck wird über das öffentliche Netz sichergestellt.

Die 10 kV-Freileitung der RWE AG ist mit ihrem Schutzstreifen im Plan eingetragen.

5.3 Entsorgung

Die Schmutzwässer werden, solange die Kläranlage Dörenthe noch nicht erstellt ist, in einer Kleinkläranlage (3-Kammer-System) geklärt und auf dem stadteigenen Grundstück unterirdisch verrieselt.

Das Regenwasser wird, soweit es vom Parkplatz abfließt, über einen Benzinabscheider geführt und verrieselt.

Der anfallende Müll wird gemäß § 4 Abfallbeseitigungsgesetz abgefahren und auf der genehmigten Zentraldeponie abgelagert.

6. Inhalt des Bebauungsplanes

6.1 Bauliche und sonstige Nutzungen

Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, ist Hauptbestandteil des Bebauungsplanes die Ausweisung von Flächen für die Anlegung eines Sport- und Spielplatzes. Der vorhandene Baumbestand ist bei der Planung berücksichtigt.

Die östlich und westlich des Sportplatzes gelegenen öffentlichen Grünflächen sind als Parkanlagen festgesetzt.

Weiter ist für die Sportanlage ein Parkplatz erforderlich; die hierfür notwendigen Flächen sind als Verkehrsflächen festgesetzt.

6.2 Immissionsschutz

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung der Sportanlagen treten zeitweilig Immissionen auf, die die zulässigen Planungsrichtpegel für allgemeine und reine Wohngebiete nach DIN 18005 überschreiten. Da jedoch der Tennisplatz in einer Geländeaumuldung liegt und ein Kinderspielplatz als Pufferzone angeordnet ist, sind Belästigungen der Anwohner nicht zu erwarten.

Für den vom Parkplatz ausgehenden Lärm wurde entsprechend der DIN 18005 pauschal ein äquivalenter Dauerschallpegel von 50 dB(A) in 25 m Abstand vom Rand des Parkplatzes berücksichtigt.

Da nachts der Sportbetrieb grundsätzlich ruht, ist auch hier keine Pegelüberschreitung gegeben.

6.3 Planungsstatistik

Das Plangebiet ist ca. 3,5 ha groß und wie folgt überschläglich aufgliedert:

öffentliche Grünfläche	
Sportplatz	1,125 ha
Spielplatz	0,270 ha
Parkanlagen	1,985 ha
Verkehrsfläche	
Parkplatz einschl. Verkehrsgrün	<u>0,120 ha</u>
insgesamt:	3,5 ha

7. Kostenschätzung

Für die Durchführung der nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen werden der Stadt voraussichtlich folgende überschläg- lich ermittelte Kosten entstehen:

Maßnahme:	Kosten:	Landesmittel:	Stadtanteil:
Tennenspielfeld	742.000,-- DM	150.000,-- DM	592.000,-- DM
Trainingsbeleuchtung	65.500,-- DM	18.000,-- DM	47.500,-- DM
Parkplatz	72.000,-- DM	-	72.000,-- DM
Kinderspielplatz (Instandsetzung)	15.000,-- DM	-	15.000,-- DM
insgesamt:	894.500,-- DM	168.000,-- DM	726.500,-- DM

Die Mittel werden bei Durchführung des Bebauungsplanes je nach Bedarf haushaltsrechtlich bereitgestellt.

8. Planverwirklichung und Folgemaßnahmen

Die Stadt Ibbenbüren ist Eigentümer der gesamten vom Bebauungsplan betroffenen Flächen, so daß bodenordnende Maßnahmen nicht anfallen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, den 14. Januar 1981

Gemäß § 2 a (6) BBauG öffentlich ausgelegen vom 16.2. - 16.3.1981

Ibbenbüren, den 20.3.1981

